

Gemeinde
Verbandsgemeinde
Landkreis

Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Ergänzung zur Wahlniederschrift ¹⁾

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses zur Wahl im Wahlbezirk

über die wahl ²⁾ am
(Einbeziehung des Briefwahlergebnisses)

1. In das Wahlergebnis des obigen Wahlbezirkes wurde gemäß Anordnung des Gemeindevahlleiters das Ergebnis der Briefwahl einbezogen. Der Wahlvorstand dieses Wahlbezirkes stellt fest, dass der Gemeindevahlleiter Wahlbriefe
- ³⁾ und kein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 25 Abs. 9 KWO LSA) und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
- ³⁾ und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 25 Abs. 9 KWO LSA) sowie Nachtrag/Nachträge ⁴⁾
(Anzahl)

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nummer 2.4 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift).

2. Die Wahlbriefe wurden - nach Ablauf der Wahlzeit - ⁵⁾ vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:
- 2.1 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Wahlumschläge und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, öffnete der Wahlvorsteher den Wahlumschlag, entnahm den/die Stimmzettel und legte ihn/sie uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine ein.
- 2.2 Enthielt bei verbundenen Wahlen der Wahlumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt, so behandelte der Wahlvorstand den Wahlbrief nach den Nummern 4.1 und 4.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift. Enthielt ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nummer 4.3 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift behandelt.
- 2.3 Der Gemeindevahlleiter überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbrief-
(Anzahl)
umschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß Nummern 2.1 und 2.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift verfahren.
- 2.4 Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.
(Anzahl)
- Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt das nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe Wahl gelten,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abwich ⁶⁾ oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
(Anzahl)

Summe der Wahlbriefe

2.5 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- a) mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- b) wieder verschlossen,
- c) fortlaufend nummeriert und
- d) ³⁾ dieser Ergänzung der Wahl Niederschrift
- ³⁾ der Ergänzung der Wahl Niederschrift über die Kreiswahl

in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigelegt.

2.6 Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach den Nummern 2.1 und 2.2 dieser Ergänzung zur Wahl Niederschrift behandelt. (Anzahl)

3. In Fällen war der Wahrschein Anlass der Beschlussfassung. Diese/r ist/sind (Anzahl)

³⁾ dieser Ergänzung zur Wahl Niederschrift als **Anlage/n** Nummer bis beigelegt.

³⁾ bei verbundenen Wahlen als Paket der Ergänzung der Wahl Niederschrift über die Kreiswahl beigelegt worden. ⁴⁾

4. Es wurden Wahlbriefe wie folgt behandelt: (Anzahl)

4.1 Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen der Wahrschein in Fällen nicht für alle Wahlen galt. (Anzahl)

In diesen Fällen wurde anhand der Papierfarben geprüft, ob die im Wahlschlag befindlichen Stimmzettel dem Inhalt des Wahrschein entsprechen. Diese Stimmzettel wurden uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt.

4.2 In Fällen enthielt der Wahlschlag, der zu einem nicht für alle Wahlen gültigen Wahrschein gehörte, auch (Anzahl)

Stimmzettel für eine Wahl, für die der Wahrschein nicht galt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und uneingesehen in die dazugehörigen Wahlschläge gelegt. Die Wahlschläge wurden mit einem Vermerk über die Aussonderung versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in das in Nummer 2.5 dieser Ergänzung zur Wahl Niederschrift bezeichnete Paket einbezogen.

4.3 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in Fällen ein Wahlschlag mehrere Stimmzettel der wahl ⁷⁾ (Anzahl)

enthielt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und mit den dazugehörigen Wahlschlägen wie die nach Nummer 4.2 dieser Ergänzung zur Wahl Niederschrift ausgesonderten Stimmzettel behandelt.

5. Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen wurden zusammen mit den übrigen im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen ausgezählt. Der Wahlvorstand stellte fest, dass dabei zahlenmäßig folgende ungültige Stimmzettel einzubeziehen waren ⁸⁾:

..... ungültige Stimmzettel, weil der Wahlschlag mehrere Stimmzettel der wahl ⁷⁾ enthielt (Anzahl) (vergleiche Nummer 4.3 dieser Ergänzung zur Wahl Niederschrift).

..... ungültige Stimmzettel, weil der Wahlschlag keinen Stimmzettel der wahl ⁷⁾ enthielt. (Anzahl)

..... **Summe der ungültigen Stimmzettel** (Anzahl)

Die Wahlschläge wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Die ungültigen Stimmzettel wurden in der Zählliste verzeichnet.

6. Während der Behandlung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter ⁴⁾, anwesend.

7. Der Wahlvorstand achtete besonders darauf, dass bei der Behandlung der Wahlbriefe das Wahlgeheimnis gewahrt blieb. Die Behandlung der Wahlbriefe entsprechend dieser Ergänzung zur Wahl Niederschrift war öffentlich.

8. Vorstehende Ergänzung zur Wahl Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

..... den
(Ort, Datum)

Der Wahlvorsteher

.....

Die Beisitzer oder deren Stellvertreter

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

9. Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift, weil ⁴⁾

.....
.....
.....

(Angabe der Gründe)

- 1) Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahlart eine Ergänzung dieser Wahlniederschrift zu fertigen, wenn das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirkes einbezogen wird.
- 2) Auf die Art der Wahl ist abzustellen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl, Verbandsgemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl; Landratswahl, Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl). Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen.
- 3) Zutreffendes ist anzukreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 5) In den Fällen des § 63 Abs. 4 KWO LSA sind die Wörter "nach Ablauf der Wahlzeit" zu streichen.
- 6) Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis eines Wahlbezirkes wird das Wahlgeheimnis durch die Beschaffenheit des Wahlumschlages im Regelfall nicht gefährdet.
- 7) Bei verbundenen Wahlen ist die Wahl maßgebend, für die die Ergänzung dieser Wahlniederschrift angefertigt wird.
- 8) Bei verbundenen Wahlen sind die nachfolgenden Zahlenangaben nur für die Wahl einzutragen, für die diese Ergänzung zur Wahlniederschrift angefertigt wird.